

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0754/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 51 FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	07.06.2023				
Jugendhilfeausschuss	05.07.2023				

Bezeichnung des TOP: Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld inklusive Anlage.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) i.V.m. der Verordnung zur Regelung der Tagespflege (Tagespflegeverordnung – TagesPflVO) Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr.

Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den sorgeberechtigten Personen wahrgenommen wird, die fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson, die Festlegungen über die laufenden Geldleistungen und die Zuweisungen im Rahmen der §§ 12 ff KiFöG.

Das Land gewährt gemäß § 12 KiFöG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jedes betreute Kind in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege eine Zuweisung.

Diese Zuweisung leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiter. Entsprechend § 12a KiFöG gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus aus eigenen Mitteln eine Zuweisung für jedes betreute Kind.

Die Höhe dieser Zuweisungen werden jährlich vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft entsprechend Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungstarif angepasst und durch den Erlass einer Verordnung festgesetzt.

Den verbleibenden Finanzierungsbedarf haben gemäß § 12b KiFöG die Gemeinden zu tragen. Zur Deckung können die Gemeinden Kostenbeiträge erheben.

Eine kreiseinheitliche Förderung der Kindertagespflegepersonen wird mit dieser Richtlinie inklusive Anlage sichergestellt.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bewirkt keine über die gesetzlich festgeschriebene Verpflichtung hinausgehende Finanzierung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß §§ 12 ff KiFöG.

Anlagenverzeichnis:

- Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Unterschrift:

Grabner
Landrat